



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0002-RD 3/2017

Wien, am 1. März 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 19.01.2017, Nr. 11430/J, betreffend Müllimporte aus Italien

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 19.01.2017, Nr. 11430/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 3,36 Mio. Tonnen Abfälle (davon 0,659 Mio. Tonnen notifizierungspflichtige Abfälle) grenzüberschreitend nach Österreich verbracht.
Stand 1. Februar 2017.

Für 2016 liegt noch kein vollständiger Datenstand vor, da die Meldefrist für das Jahr 2016 am 15. März 2017 abläuft (siehe dazu § 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung, BGBl II 2008/497).

Gemäß dem derzeitigen Datenstand der Verbringungsverordnung-Datenbank (27. Jänner 2017) für das Jahr 2016 wurden 749 Mio. Tonnen notifizierungspflichtige Abfälle grenzüberschreitend nach Österreich verbracht.



Zu Frage 2:

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 400 Genehmigungen für die Verbringung von Abfällen nach Österreich erteilt.

Diese Genehmigungen wurden für folgende Abfallarten erteilt:

- Abfallgruppe 17 (Holzabfälle)
- Abfallgruppe 18 (Papier- und Pappeabfälle)
- Abfallgruppe 312 (mineralische und metallurgische Abfälle)
- Abfallgruppe 313 (Rückstände aus Verbrennungsanlagen)
- Abfallgruppe 314 (mineralische Abfälle, Baurestmassen und Bodenaushub, etc.)
- Abfallgruppe 351 (FE-Schrotte)
- Abfallgruppe 352 (EAGs)
- Abfallgruppe 353 (NE-Metalle, Schrotte und Abfälle)
- Abfallgruppe 51 (Galvanikschlämme, Metallhydroxide, etc.)
- Abfallgruppe 52 (Laugen, Beizen, Säuren, Konzentrate)
- Abfallgruppe 53 (Kosmetika, Arzneimittel)
- Abfallgruppe 541 (Altöle)
- Abfallgruppe 552 (halogenierte Lösemittel)
- Abfallgruppe 553 (halogenfreie Lösemittel)
- Abfallgruppe 555 (Farben und Lacke)
- Abfallgruppe 571 (Kunststoffabfälle)
- Abfallgruppe 578 (Shredderabfälle)
- Abfallgruppe 91 (Siedlungsabfälle)
- Abfallgruppe 94 (Klärschlämme)
- Abfallgruppe 97 (medizinische Abfälle)

Zu Frage 3:

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 94 Genehmigungen für die Verbringung von Abfällen aus Italien nach Österreich erteilt.

Die Genehmigungen bezogen sich auf:

- Abfallgruppe 17 (Holzabfälle)
- Abfallgruppe 313 (Rückstände aus Verbrennungsanlagen)
- Abfallgruppe 314 (mineralische Abfälle)
- Abfallgruppe 353 (NE-Metalle, Schrotte und Abfälle)
- Abfallgruppe 51 (Galvanikschlämme, Metallhydroxide, etc.)
- Abfallgruppe 52 (Laugen, Beizen, Säuren, Konzentrate)

- Abfallgruppe 53 (Kosmetika, Arzneimittel)
- Abfallgruppe 541 (Altöle)
- Abfallgruppe 552 (halogenierte Lösemittel)
- Abfallgruppe 553 (halogenfreie Lösemittel)
- Abfallgruppe 91 (Siedlungsabfälle)
- Abfallgruppe 94 (Klärschlämme)

Zu den Fragen 4 und 5:

Notifizierende Behörde in Italien ist die Regionalbehörde (Provinz) in der die notifizierende Person ihren Sitz hat. Da Italien ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ist, kann ein italienischer Sammler in ganz Italien Abfälle sammeln. Eine Zuordnung zur regionalen Herkunft von verbrachten Abfällen ist daher nur in Ausnahmefällen möglich, weshalb eine Beantwortung der Frage bezogen auf die „Zahl der Notifizierungen und Abfallarten aus Rom“ nicht möglich ist.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7a und b:

Die Beantwortung dieser Fragen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 8:

Die Transporte erfolgen per Bahn.

Zu den Fragen 9 und 10:

Dem BMLFUW liegt eine detaillierte Abfallbeschreibung vor. Die Zusammensetzung des Abfalls ist im Wesentlichen mit österreichischen Siedlungsabfällen vergleichbar. Die Qualität der Abfälle wird in Italien vor der Verbringung nach Österreich gleichermaßen wie in Österreich bei der Empfängerin kontrolliert.

Jeder einzelne Transport wird den beteiligten Behörden vorab gemeldet (in Österreich dem BMLFUW). Einzelne Verbringungen werden im Rahmen der routinemäßigen Transportkontrollen durch das BMLFUW, Polizei und Zoll stichprobenartig überprüft. Seitens des BMLFUW sind unangekündigte Kontrollen einzelner Anlieferungen im Rahmen der bestehenden Notifizierung geplant.

Zu Frage 11 und 12:

Die Vorgaben der EG-VerbringungsV sind grundsätzlich einzuhalten.

Zustimmungen werden grundsätzlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Sinne des Art. 9 Abs. 8 EG-VerbringungsV erteilt, d.h. das BMLFUW widerruft die erteilte Zustimmung, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 9 Abs. 8 EG-VerbringungsV nicht erfüllt werden.

Des Weiteren wurden zur Verbringung der gegenständlich angefragten Siedlungsabfälle u.a. folgende Auflagen erteilt:

- Der angelieferte gemischte Siedlungsabfall darf keine explosiven oder radioaktiven Abfälle enthalten. Eine Zumischung anderer Abfallarten oder gefährlicher Abfallarten, insbesondere jener von Krankenhäusern/Kliniken oder Pflegeeinrichtungen ist unzulässig.
- Anlässlich der Verbringungsanmeldung im Sinne des Art. 16 lit. b) EG-VerbringungsV ist dem BMLFUW sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden jeweils bekannt zu geben, über welchen Grenzübergang die Verbringung der Abfälle konkret erfolgt (Hauptroute oder Alternativroute).
- Die Verbringungsanmeldung im Sinne des Art. 16 lit. b) EG-VerbringungsV hat in jedem Fall an alle in der Notifizierung genannten zuständigen Behörden zu erfolgen.
- Änderungen des Transportweges, des Zeitpunkts der Verbringung oder des Transportunternehmens sowie sonstige relevante Änderungen sind dem BMLFUW sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich und in jenen Fällen, in denen dies möglich ist, vor Beginn der Verbringung, anzuzeigen.

Zu den Fragen 13 und 14:

Nein.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Derartige Pläne sind dem BMLFUW nicht bekannt.

Der Bundesminister

